

# Nationale und globale Deutungsmodelle des Geschlechts im arbeitsstatistischen sowie arbeitsrechtlichen Klassifikationssystem: Ein vergleichstheoretischer Beitrag (1882-1992)<sup>1</sup>

Von Theresa Wobbe, Léa Renard und Katja Müller

**Zusammenfassung:** Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Relevanz arbeitsstatistische und -rechtliche Kategorisierungen im Zeitraum von 1880 bis 1992 für den Wandel der Deutungsmodelle des Geschlechts haben. Aus vergleichstheoretischer stellt die Durchsetzung des modernen Konzepts der Erwerbsarbeit um 1900 im nationalen Kontext und dessen Veränderung auf globaler Ebene ein spezifisches Ordnungsverfahren dar, das im Mittelpunkt dieses Aufsatzes steht. Auf der Grundlage von zwei Mikrostudien zur Klassifizierung und Reklassifizierung der „Mithelfenden Familienangehörigen“ und des „Nachtarbeitsverbots“ wird zum einen die Globalisierung der Erwerbsarbeit als Beobachtungsschema, zum anderen der Wandel des Deutungsmodells der Geschlechterdifferenz im Zuge transnationaler Vergleichsverfahren erforscht. In dem Beitrag wird die Auffassung vertreten, dass der Vergleich einen Globalisierungsmechanismus in der Weltgesellschaft darstellt.

## Einleitung

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit der Frage, welche Relevanz arbeitsstatistische und -rechtliche Kategorisierungen für den Wandel der Deutungsmodelle des Geschlechts im 20. Jahrhundert haben. Hiermit stellt der Aufsatz das rechtliche und statistische Klassifikationssystem der Arbeitswelt in den Zusammenhang von Globalisierungsprozessen in der Weltgesellschaft.

Die statistische Einordnung der Gesamtbevölkerung in Beschäftigte und Nicht-Beschäftigte (*occupied – unoccupied population*) bzw. in aktive und nicht-aktive Bevölkerung (*population active – inactive*)<sup>2</sup> erschien lange so selbstverständlich, dass sie auch in der Soziologie erst in den letzten Jahrzehnten als ein untersuchungsbedürftiges Phänomen betrachtet wird. Diese Leitdifferenz ist historisch allerdings noch jung (Anderson Conk 1978; Anderson 1992; Hakim 1980; Patriarca 2011; Topalov 2001; Wobbe 2012).

Erst ab dem späten 19. Jahrhundert werden alle Einwohner eines Landes systematisch unter dem Gesichtspunkt von Beschäftigung und Nicht-Beschäftigung beobachtet (vgl. Topalov 1994; Zimmermann 2006). Hiermit kommt das Verständnis von Arbeit als Erwerbstätigkeit, nämlich als reguläre, bezahlte, marktorientierte Beschäftigung und gesellschaftlicher

- 1 Wir danken den beiden anonymen Gutachten und den Herausgebern der Sozialen Welt für viele wertvolle Kommentare. Der Deutschen Forschungsgemeinschaft danken wir für die Förderung der deutsch-französischen Forschungskooperation (WO 550/6-2) von 2011 bis 2016, in der die Mikrostudien entstanden sind, sowie der Fritz Thyssen Stiftung für die Förderung der internationalen Tagung *The International Labour Organization as a producer of statistical knowledge* (25.-26.2.2016). Die Erstautorin hatte während ihres Fellow Jahrs am Käthe Hamburger Kolleg *Work and Human Lifecycle in Global History*, Humboldt-Universität zu Berlin, Gelegenheit zur Erforschung der ILO Statistiken, wofür sie dem Institut dankt. Die erste Fassung dieses Aufsatzes wurde von uns auf der Konferenz *Work and Non-Work* der International Conference on Labour and Social History (18.9.2015) am WZB in Berlin vorgestellt. Für Kommentare und wertvolle Hinweise möchten wir Martin Bemmann, Katja Hericks und Sigrid Wadauer danken, für die Recherche Max Fröbel. Die Zweitautorin dankt Theres Matthieß für die Unterstützung bei der Mikrostudie über die deutsche Kategorie der „Mithelfenden Familienangehörigen“.
- 2 Wir verwenden im Folgenden beide Begriffe synonym. Im Französischen ist die Bezeichnung *population active* und *population inactive* bzw. im Englischen die der *occupied* und *non-occupied population* geläufig.

Soziale Welt 68 (2017), S. 63 – 85, DOI: 10.5771/0038-6073-2017-1-63

Standard auf. Diese Veränderung wird als „Erfindung“ eines neuen Arbeitsverständnisses (Conrad et al. 2000: 450), als „production of work“ (Wadauer 2008), als „revolution in the representations of work“ (Topalov 2001: 85), kurz, als ein Bruch mit früheren Auffassungen von Arbeit und als Durchsetzung eines einzigen Konzepts in den europäischen und nordamerikanischen Nationalstaaten charakterisiert.

Der Beitrag geht davon aus, dass die Institutionalisierung dieser beschäftigungsstatistischen Klassifikation einen strukturellen Wendepunkt für die geschlechtliche Codierung von Arbeit darstellt (Wobbe 2012: 42 f.; Folbre/Abel 1989). Wie Studien zur Berufszählung um 1900 zeigen, wird mit der nationalen Beschäftigungsstatistik die formale Unterscheidung von markt- und haushaltsorientierter Tätigkeit als strikte Trennung allererst eingeführt und leistet damit der geschlechterdifferenzierenden Klassifikation von Beschäftigung Vorschub (Anderson 1992; Anderson Conk 1978; Davis 1980; Folbre 2001; Folbre/Abel 1989; Hakim 1980; Higgs 1987; Patriarca 2011; Topalov 2001; Vanderstraeten 2006; Wobbe 2012). In diesem Beobachtungsraaster wird Erwerbstätigkeit, gemessen am Merkmal der Marktlichkeit, primär mit männlichen Personen konnotiert. Viele von Frauen im Haushalt durchgeführte Tätigkeiten, die vorher als Beitrag zum Lebensunterhalt gelten, entsprechen diesem neuen Kriterium nicht und werden daher als Nicht-Erwerbstätigkeit eingestuft.

Aus vergleichstheoretischer Sicht (Heintz 2010; 2012; 2016) stellt die Durchsetzung des modernen Arbeitskonzepts ein spezifisches Ordnungsverfahren dar, das im Mittelpunkt dieses Aufsatzes steht. Vergleichsprozesse bilden eine elementare Operation des Sozialen: Ob wir uns fragen, wer unser Gegenüber ist und wer wir selbst sind, ob Studierende Studienplätze und Professorinnen vergleichen oder ob im Europäischen Binnenmarkt die Arbeitslosenraten verglichen werden. In diesem Verfahren geht es darum, die Verschiedenheit des Gleichen sicherzustellen (Heintz 2016: 307). Vergleichsprozesse liegen verschiedene Elemente zugrunde wie am Beispiel von Arbeit dargelegt wird. *Erstens* umfasst dies die kategoriale Vereinheitlichung. Zunächst werden unterschiedliche Arbeitstätigkeiten einer gemeinsamen abstrakten Kategorie (Erwerbsarbeit) zugeordnet und daraufhin vereinheitlicht. *Zweitens* geht es um die Differenzbeobachtung. Damit diese Arbeitstätigkeiten auf Ähnlichkeit (Erwerbsarbeit) oder Differenz (Nicht-Erwerbsarbeit) beobachtet werden können, sind gemeinsame Kriterien erforderlich (Regelmäßigkeit, Bezahlung, Marktlichkeit). Die Auswahl von Kriterien ist kontingent und in jenem (trans)nationalen Kontext eingebettet, in dem die statistische bzw. rechtliche Kategorisierung erfolgt.

Phänomene, die die genannten Merkmale nicht erfüllen (Haushaltstätigkeiten von Familienmitgliedern) werden aus der Erwerbsarbeit ausgeklammert und erscheinen fortan nicht mehr als Arbeit. Diese sozialen Vorgänge des ‚sorting things out‘ (Bowker/Star 2000), die Erzeugung von Gemeinsamkeit einerseits und von Differenz andererseits, umfassen im empirischen Fall der Erwerbsarbeit auch Hierarchisierungsprozesse (Durkheim/Mauss 1987: 176): Haushaltsbezogene Tätigkeit von Familienmitgliedern werden nun per se als unproduktiv eingestuft und weiblich etikettiert (Folbre 1991; Patriarca 2011; Wobbe et al. 2011).

Die aufgezeigte Kombination von Gleichheitsunterstellung und Differenzbeobachtung macht die besondere Dynamik des Vergleichs aus (Heintz 2010: 164; Heintz 2012: 10). Allerdings stellen Vergleiche nicht nur „eine Unterscheidungstechnik“ dar. *Drittens* bildet der Vergleich vielmehr auch „ein Relationierungsinstrument“ (Heintz 2016: 307). Denn in Vergleichsprozessen werden zuvor unverbundene soziale Entitäten in einen Sinnzusammenhang gebracht. So konnten Arbeitsrechte in der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ab 1944 überhaupt zu einem universalen Vergleichsstandard werden, weil Arbeitnehmer – unabhängig von Geschlecht, Metropole oder Kolonie – nach 1945 als Gleiche wahrgenommen wurden (Wobbe 2015). Die Lohn(un)gleichheit der Geschlechter konnte seit den 1980er Jahren als weltweites Phänomen sozialer Ungerechtigkeit ‚entdeckt‘ werden, weil in der ILO alle Frauen

– ob in Manila, Harare, Asunción, Jackson, Gelsenkirchen oder Kasan – als Teil der Labour Force angesehen wurden (Berkovitch 1999 a; Bradley/Berkovitch 1999; Wobbe/Renard 2017).

Vor diesem Hintergrund werden Vergleiche in der Soziologie als Globalisierungsmechanismus betrachtet, da sie über Relationierung zuvor voneinander getrennte soziale Phänomene auch ohne direkte Kontakte in einen gemeinsamen weltweiten Zusammenhang bringen können (Heintz 2012; 2016; Heintz/Werron 2011). David Strang und John W. Meyer argumentieren, dass kulturelle Verflechtungen in Form abstrakter Kategorien und generalisierter Modelle dazu in der Lage sind Verbindungen herzustellen. Theoretisierung und Simplifizierung erhöhen demnach als Komplexitätsreduktion die Wahrnehmung von Ähnlichkeit, d.h. „the cultural understanding that social entities belong to a common social category constructs a tie between them“ (Strang/Meyer 1993: 490). Institutionalisierte Kategorien wie z.B. Staat oder Geschlecht können daher einen Anknüpfungspunkt für „perceived similarity“ (Meyer/Strang 1994: 100) bilden. Ein neuartiger sozialer Sinnzusammenhang wird wiederum verfestigt, sobald Vergleichskriterien auf globaler Ebene in Form von Verhaltensprogrammen institutionalisiert werden (Heintz 2016: 318) wie z.B. durch das Gleichbehandlungs- und Nichtdiskriminierungsprinzip in der ILO (Hericks/Wobbe 2017; Wobbe 2015; Wobbe/Malmedie 2017; Wobbe/Renard 2017).

Das arbeitsstatistische und -rechtliche Klassifikationssystem ist für die historisch-soziologische Untersuchung von Vergleichsprozessen erhellend. Daran lässt sich empirisch gesättigt zum einen die Globalisierung der Erwerbsarbeit als Beobachtungsschema und Norm und zum anderen der Wandel des Deutungsmodells der Geschlechterdifferenz im Zuge globaler Vergleichsverfahren erforschen. Die bisherige Forschung zur statistischen und rechtlichen Repräsentation der Arbeit befasst sich vor allem mit der Emergenz der nationalen Beschäftigungsstatistik bzw. des nationalen Arbeitsrechts (1880 und 1914), also mit dem Zeitraum der kategorialen Vereinheitlichung, während die weiteren Elemente des Vergleichs unberücksichtigt bleiben.

Hier setzt dieser Beitrag an, der das rechtliche und statistische Klassifikationssystem der Arbeitswelt in den mehrdimensionalen Vergleichszusammenhang stellt und somit in der Globalisierungsforschung verortet. Zugleich wollen wir in diesem Beitrag den geschlechtersozialogischen Klassifikationsdiskurs mit der meso- und makrosozialen Kategorisierungsforschung in Verbindung bringen.

Die Untersuchung des Klassifikationssystems haben wir auf Grundlage von zwei Mikrostudien über einen Beobachtungszeitraum von ca. 1880 bis 1994 durchgeführt. Die Studien behandeln die statistische Kategorie der „Mithelfenden Familienangehörigen“ (MF), welche in deutschen Berufszählungen die Arbeit vor allem von Frauen im familiären Handwerksbetrieb und in der Landwirtschaft umfasst, wie auch die rechtliche Kategorisierung von Arbeiterinnen anhand des „Nachtarbeitsverbots für Frauen“ (NaV). Beide Kategorien werden ab 1882 bzw. 1891 in einem nationalen Bezugsrahmen erzeugt, in der Zwischenkriegszeit durch die ILO in einen internationalen Zusammenhang gestellt und seit 1945 in der Umwelt globaler Institutionen der Vereinten Nationen (UN) transformiert.

Die Umbrüche in der Beobachtung von Arbeit und Geschlecht um 1900 und nach 1945 bilden die Strukturierungsgesichtspunkte der Mikrostudien. Ausgehend von den verschiedenen sozialen ‚Logiken‘ der statistischen und rechtlichen Klassifikation folgen sie den Schlüsselereignissen, Brüchen und Eigendynamiken anstelle einer (gemeinsamen) Chronologie.

Der Beitrag hat drei Teile. Zuerst skizzieren wir das spezifische Ordnungsverfahren des arbeitsstatistischen und -rechtlichen Klassifizierungssystems sowie die besonderen Merkmale von Internationalen bzw. Weltorganisationen (Koch 2012; 2015) (1.). Der 2. Teil ist der Darstellung der empirischen Ergebnisse gewidmet (2.). Wir stellen zunächst die Kategorisierung

der Erwerbsarbeit im nationalen Kontext um 1900 dar, um anschließend ihre transnationale Bedeutungsverschiebung in der ILO und im Europarecht aufzuzeigen. In der zusammenfassenden Diskussion werden die Ergebnisse an den vergleichstheoretischen Analyserahmen zurückgebunden und durch einen Ausblick abgeschlossen (3.).

Die Ergebnisse verdeutlichen die Metamorphose der Deutungsmodelle des Geschlechts von der Prämisse der strikten Differenz um 1900 zu ihrer Vergleichbarkeit nach 1945. Als Weltorganisation verstetigt die ILO Vergleichskriterien der Erwerbsarbeit zum einen im statistischen Labour Force Konzept zum anderen im arbeitsrechtlichen Standard der Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung, die als globale Kategorien verbreitet werden. Hiermit wird ein Referenzrahmen für Vergleichbarkeit in der (Arbeits-)Welt etabliert, der die Individualisierung der Inklusion von Frauen in das transnationale Arbeits- und Rechtssystem vorantreibt.

## 1. Das statistische und rechtliche Klassifikationssystem der Beschäftigung

Das moderne Konzept der Erwerbstätigkeit wird über statistische und rechtliche Klassifikationsprozesse erschlossen, da diese in spezifischer Weise zur kategorialen Vereinheitlichung beitragen. Als ein Modus der Objektivierung von Dingen bringt die statistische Kategorisierung formale und wissenschaftliche Muster der Ordnung sozialer Beziehungen in der Moderne hervor (Desrosières 1995; Hacking 1990; Porter 1995). Wie auch die rechtliche Kategorisierung produziert sie spezifische Äquivalenzklassen und eigene Nomenklaturen, die „die Singularitäten der individuellen Situation“ (Desrosières 1995: 9) durch rechtliche Normen und statistische Standards überschreiten.

Diese Zuordnung von Einzelfällen zu Klassen enthält zum einen die „strikte Forderung nach Universalität“ (Desrosières 1995: 8). Zum anderen erscheinen die statistischen Kategorien und Zahlen selbst als objektiv und fair, weil ihre Quantifizierung von Sachverhalten als ein Modus „of making decisions without seeming to decide“ (Porter 1995: ix, 8) erscheint. Daher lässt sich an solche Entscheidungen implizit und unbemerkt anschließen. Aufgrund ihrer Abstraktion von individuellen und lokalen Kontexten und wegen ihrer objektivierenden Wirkung (vgl. Hacking 1990) vermag die statistische Klassifikation räumliche und kulturelle Abstände zu überbrücken. Indem sie auf diese spezifische Weise in der Öffentlichkeit Zahlen kommuniziert, ist die Statistik besonders geeignet „to coordinate activities and settle disputes“ (Hacking 1990: 77).

Die besonderen Feldsprachen der Statistik und des Rechts teilen insofern eine Gemeinsamkeit, als sie die Umwandlung von Einzelphänomenen zur kategorialen Vereinheitlichung bzw. Generalisierung umfassen. Diese soziale Operation ist Teil weiterreichender Prozesse und formaler Rationalisierung (Weber 1988), deren Anteil an der Verwissenschaftlichung des Sozialen (Raphael 1996) noch zu systematisieren ist. Dieser Ordnungsmodus ist zudem auf Entscheidungen bezogen, die unsere Wahrnehmung der sozialen Welt anleiten. Die Kategorien des Rechts und der Statistik erhalten daher eine wirklichkeitserzeugende Qualität, „sobald sie in anderen Zusammenhängen wiederholt verwendet werden und unabhängig von ihrem Ursprung zirkulieren“ (Desrosières 1995: 3).

Die Standardisierung und das kommensurabel-Machen von Dingen (Espeland/Stevens 1998) ist ein voraussetzungsvoller sozialer Prozess (Espeland/Stevens 2008: 408). Solange über die kategoriale Klassifikation weitgehendes Einverständnis besteht, mag dies eine einfache Sache „of specifying incremental differences between otherwise similar things“ (Espeland/Stevens 2008: 408) sein. Wenn es allerdings um Objekte geht, die in der Konvention als inkommensurabel gelten, wird der mühevoll konstruktionsvorgang des vergleichbar-Machens deutlich. Der Vergleich nationaler und internationaler statistischer Definitionen in der ILO (vgl. Teil 2 weiter unten), aber auch der Vergleich statistischer und rechtlicher Systeme

in der Europäischen Union (EU) die viel technische Arbeit der Harmonisierung erfordern (Desrosières 1995: 10; Wobbe/Biermann 2008), veranschaulichen diese voraussetzungsvollen sozialen Prozesse.

Die Studien zur Statistik des 19. Jahrhunderts belegen, dass Statistiken in ihrer Funktion als „Suchmaschinen“ (Vanderstraeten 2006) gesellschaftliche Handlungsfelder erst nach und nach erfassen. Die ersten Versuche, die Gesamtbevölkerung in einem statistischen und rechtlichen Beobachtungsraster zu repräsentieren, kommen im späten 18. Jahrhundert auf und werden bald darauf in nationalen statistischen Ämtern organisiert (Donnelly 1998; Hacking 1981; Porter 1986; 1995). Die Bevölkerung stellt sich nicht mehr als eine Menge von Untertanen dar, sondern wird als ein dynamisches soziales Feld aufgefasst, dessen Veränderungen sich quantitativ betrachten lassen (Foucault 1983: 37 f.; Porter 1986: 27). Bemühungen um die heterogenen Arbeitstätigkeiten aller Einwohner eines Landes über räumliche Entfernungen und soziale Unterschiede hinweg in einem gemeinsamen Deutungsschema zu erfassen, erfolgen im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts.

Bei der kategorialen Vereinheitlichung entzünden sich immer wieder Probleme an der Unterscheidung von Haushalt und Markt. Daraus ergeben sich Fragen danach, wo die im Haus vor allem – wenn auch nicht nur – von Frauen durchgeführten Tätigkeiten, zuzuordnen sind (Anderson 1992; Anderson Conk 1978; Hakim 1980; Patriarca 2011; Topalov 2001; Vanderstraeten 2006; Wobbe 2012; Wobbe et al. 2011). Frauen befinden sich dabei „at the centre of the construction of occupation census categories around a strictly market-oriented conception of work“ (Topalov 2001: 85).

Prinzipiell soll jedes Individuum ab einem bestimmten Alter gezählt und auf sein Verhältnis zum Beruf bezogen werden. Gefragt wird daher, ob „die einzelnen Personen unmittelbar oder mittelbar zu den verschiedenen Berufsarten und Berufsstellungen (Berufen) gehören“ (Kaiserliches Statistisches Amt 1884: 8\*). Als ‚erwerbstätige Personen‘ zählen nun alle, „welche mit ihrer Hauptbeschäftigung erwerbend (...) tätig sind“ (Kaiserliches Statistisches Amt 1884: 182\*). Weibliche Familienangehörige wie auch die ‚Dienenden‘ werden demgegenüber als passive und wirtschaftlich abhängige Personen eingestuft, die sich nicht selbst versorgen können und dem Ehegatten bzw. dem Haushaltsvorstand unterstehen.

Parallel dazu werden in Preußen mit der Einführung eines freien Güter- und Arbeitsmarktes, der Gewerbefreiheit und Freizügigkeit die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die sich konkret an der Bauernbefreiung (1807), der vom Zollverein verankerten Freizügigkeit (1842) sowie der Einführung der Gewerbeordnung (1869) festmachen lassen. Dieser 1871 auf das Deutsche Reich übertragene Rahmen legt den Grundstein für die rechtliche Adressierung erwerbstätiger Personen und die vertragliche Regulierung der Arbeitsverhältnisse (Kaufmann 2003 a; 2003 b). Die rechtliche und statistische Kategorisierung stehen empirisch oftmals in einem Wechselverhältnis zueinander. So stellen sie historisch z.B. beim infrastrukturellen Aufbau der territorialen Nationalstaaten in Europa maßgebliche Komponenten der staatlichen Institutionenbildung dar. Die Berufs- und Volkszählung benötigen eine rechtliche Grundlage und werden im Kaiserreich durch eigene Gesetze legitimiert.

Die Spezifizierung der Vertragsfreiheit und ihre Institutionalisierung als Norm (vgl. Luhmann 1969: 47; 1993: 124ff.) manifestierten sich in Sonderbestimmungen zunächst für Kinder und Jugendliche (Gewerbeordnung des Norddeutschen Bundes 1869, § 128), für Arbeiterinnen erst nach der Reichsgründung 1872 (vgl. 2.1.). Arbeitsrechtlich werden soziale Erwartungen, die durch Vertrag und Versicherung an Arbeit gestellt werden (können), als Erwartungen an Personen und Organisationen rechtlich institutionalisiert.

Auf der Organisationsebene wird seit Beginn des 19. Jahrhunderts mit dem Aufbau statistischer Ämter die statistische Nomenklatur in großformatigen staatlichen Bürokra-  
tien veran-

kert. Für vollständige Zählungen einer größeren Bevölkerung und zur räumlichen Erreichbarkeit der Haushalte sind ausgedehnte Verwaltungsstrukturen mit ähnlichen Handlungsregeln, aber auch mit geschultem Personal erforderlich. Zusammen mit der Organisation der Statistik werden die Zahlen auch öffentlich kommuniziert (Donnelly 1998; Hacking 1986; 1990; Porter 1986: 17-39; Desrosières 1995: 77-115). Hiermit findet die Umstellung von der vormalig sporadischen Zählung auf reguläre jährliche Zeitreihen statt. Diese schaffen die Grundlage für die diachrone vergleichende Beobachtung im Zeitverlauf und die synchrone Beobachtung in Bezug auf andere Staaten.

Bereits im 19. Jahrhundert bemühen sich Leiter von nationalen statistischen Behörden, Verwaltungsbeamte, Sozialreformer und Privatleute um die Standardisierung der Erhebungsmethoden, der Referenzzeiten und der statistischen Kategorien innerhalb und zwischen Staaten. Dem „Internationalen Statistischen Kongress“ (1853-1878) gelingt es nicht, dieses Ziel zu verwirklichen (Nixon 1960; Randerad 2011 Ventresca 2002). Das „International Statistical Institute“ (1885) ist als private wissenschaftliche Vereinigung zwar unabhängiger, doch diesem fehlt es an den Mitteln für eine durchsetzungsfähige Struktur (Nixon 1960; Randerad 2011; Ventresca 2002).

Während im 19. Jahrhundert internationale Organisationen als Schnittstellen zur Erleichterung des zwischenstaatlichen Austauschs fungieren, bilden sie sich im 20. Jahrhundert zunehmend als autonome Systeme, als Akteure eigenen Rechts heraus, die mit der Autorität versehen sind „to rule the world“ (vgl. Koch 2015: 279). Die neo-institutionalistische World-Polity Theorie versteht Organisationen insofern als weltkulturelle Modelle (Meyer et al. 1997: 152), als Weltordnungsmacht, die die Welt klassifizieren, soziale (Welt-)Probleme benennen und diese zum Gegenstand rechtlicher Entscheidungen und politischer Programme und machen (Koch 2012: 19).

Als nach dem 1. Weltkrieg die internationale Ordnung reorganisiert wird, entstehen die ersten Ansätze dieser neuartigen Organisationen, die auch die Arbeits- und Wirtschaftswelt klassifizieren. Der 1919 im Friedensvertrag von Versailles gegründete Völkerbund erhält erstmals die Zuständigkeit für internationale Wirtschaftsstatistiken (Bemmann 2016; Clavin 2014; Cussó 2012). Die in diesem Kontext ebenfalls 1919 gegründete ILO wird zur Erarbeitung von Beschäftigungsstatistiken und zur Ausarbeitung rechtlicher Normierungen für Arbeitsstandards autorisiert.

Der Völkerbund und die ILO stellen den neuen Typus der internationalen Organisation mit eigenen unabhängigen Organen, Sekretariaten usw. dar. So umfasst die ILO das International Labour Office, das Daten zur internationalen Vergleichbarkeit von Statistiken sammelt, das Material zur Vorbereitung internationaler Abkommen im Austausch mit den Mitgliedstaaten zusammenstellt und die Umsetzung von Konventionen überwacht. Die ILO beginnt in der Zwischenkriegszeit zum einen mit dem Aufbau einer internationalen statistischen Beobachtungsebene in Form regulär erscheinender Publikationsorgane und statistischer Reihen für kontinuierliche öffentliche Kommunikationsereignisse. Hiermit in Verbindung unternimmt sie Schritte zur internationalen Vereinheitlichung beschäftigungsstatistischer Definitionen (Wobbe 2017; Wobbe/Renard 2017). Zum anderen schafft sie eine internationale arbeitsrechtliche Beobachtungsebene in Form von internationalen Konventionen, Empfehlungen usw., die den Grundstein für das internationale Arbeitsrecht legen. An der ILO wird anschaulich, dass Statistik und Recht eng miteinander verkoppelt sein können. Das Vorbereitungsverfahren einer Empfehlung oder Konvention umfasst in der Regel statistisch aufbereitetes Material zur Situation in den Mitgliedstaaten. Umgekehrt können neue statistische Definitionen und Kategorien auf internationale Übereinkommen folgen. So sieht der Artikel 6 der Homework Convention Nr. 177 der ILO von 1996 vor, dass Heimarbeit in die Beschäftigungsstatistik aufgenommen wird.

Nach 1945 werden Arbeitsstatistik und -recht in die neue internationale Organisationsstruktur der UN inkorporiert (Koch 2012; 2015). Hiermit beginnt die Weichenstellung für den Aufbau einer globalen statistischen und rechtlichen Beobachtungsebene der (Arbeits-)Welt. Die globalen Institutionen der UN umfassen ein (welt-)ordnungsgenerierendes Potenzial in Form globaler Problemdefinitionen und Programme, die sie als kommende Weltorganisation charakterisieren (ebd.).

Im nächsten Teil stellen wir anhand der Ergebnisse der Mikrostudien die spezifischen Selektionsleistungen der arbeitsstatistischen und -rechtlichen Beobachtung, die von ihr in den Blick genommenen empirischen Ausschnitte sowie die entstehende Vergleichbarkeit vor.

## 2. Statistische und arbeitsrechtliche Deutungsmodelle der Geschlechterdifferenz

In diesem Teil werden im ersten Schritt die Ergebnisse<sup>3</sup> der Mikrostudien zu den MF so dann die Ergebnisse zum NaV im Hinblick auf die Deutungsmodell des Geschlechts vorgestellt. Die Darstellung ist an dem mehrgliedrigen Vergleichsprozess orientiert: Zunächst wird die kategoriale Vereinheitlichung dargelegt, anschließend die Differenzbeobachtung und die Relationierung. Im Zuge dessen wird die englischsprachige Bezeichnung „family workers“ von der ILO eingeführt. Zur besseren Nachvollziehbarkeit der Darstellung verwenden wir durchgehend zunächst im Text die Abkürzung MF und bezogen auf die internationale Definition die Abkürzung FW.

### 2.1 Die statistische Klassifikation von „Mithelfenden Familienangehörigen“

#### 2.1.1 Die „Mithelfenden Familienangehörigen“ – eine Sonderkategorie der deutschen Berufszählung

Die Kategorie der „Mithelfenden Familienangehörigen“ (MF) mag heute vielleicht als ein Anachronismus erscheinen. Doch wir werden an den Ergebnissen zeigen, dass es sich bei der Klassifikation der Arbeit von Ehefrauen im Familienbetrieb – und somit zwischen Haushalt und Markt – um eine moderne Zuschreibung handelt, die eine verblüffende Beständigkeit hat.

Seit der ersten Berufszählung 1882, die als Schlüsselereignis betrachtet wird, werden die MF statistisch erfasst und somit sichtbar gemacht.<sup>4</sup> Die Definition dieser Kategorie verändert sich im Laufe der Zeit so, dass immer mehr von ihnen als Erwerbstätige gelten. Wie ist die deutsche Berufsstatistik vorgegangen, um die MF in die Nomenklatur „Stellung im Beruf“ einzupassen? 1882 werden nur MF mit einem Entgelt als Erwerbstätige berücksichtigt und in

3 Das zugrundeliegende Material haben wir in zwei Schritten bearbeitet: Die Fälle wurden im ersten Schritt auf so genannte Schlüsselereignisse hin untersucht, um Anhaltspunkte für die Formation bzw. Transformationen der Beschäftigungsklassifikation in der Geschlechterdimension zu gewinnen (vgl. Collier/Collier 1991; Wobbe/Biermann 2009: 25-27). Im zweiten Schritt wurden diese Prozesse über statistische Beobachtungsschemata wie Erwerbstätigkeit, Labour Force usw. rekonstruiert, und zwar anhand der Beschäftigungsklassifikation des deutschen Berufszensus (1882-1925), der ILO Yearbooks of Labour Statistics (1937ff-1951), der International Conference of Labour Statisticians (1921-1982), sowie über rechtliche Deutungsschemata anhand von Gewerbeordnungen, der Einführung (1891) und Aufhebung des NaV (1992) und der deutschen und europäischen Rechtsprechung (1956-1992). Auf dieser Basis wurden Kernkategorien, Leitkonzepte und Verhaltenskripte herausgearbeitet (Berger/Luckmann 1977; Jepperson 1991).

4 Mithelfende Ehefrauen wurden zwischen 1856 und 1954 in Frankreich bei den meisten Zensus als Mitinhaberin des Familienbetriebs in die statistische Kategorie des Ehegatten eingeordnet; seit 1954 sind sie der inaktiven Bevölkerung zugeordnet (vgl. Giraud 2017). Die britischen (Hakim 1980: 558; 1994) und die österreichischen Statistiker (Mejstrik 2008) entschieden sich für eine vom Ehegatten getrennte, eigene Kategorie.

die Kategorie Arbeiter eingegliedert (Müller et al. 1983: 20). Die Ergebnisse der Zählung konfrontieren die deutschen Statistiker mit einem konkreten Handlungsproblem: „[D]ie Zahl der Mithelfenden [sei] deutlich zu niedrig, da mindestens drei Viertel der Ehefrauen in der Landwirtschaft im Betrieb des Ehemanns tätig seien“ (ebd.: 21). Vor diesem Hintergrund erscheint die Definition von 1882 als zu restriktiv und wird bei den nächsten Berufszählungen (1895, 1907) um „die mit ihrer Hauptbeschäftigung im Betrieb des Familienoberhauptes regelmäßig tätigen Familienangehörigen“ erweitert (Birkner 1960: 42 f). Das Kriterium des Entgelts wird durch das der Regelmäßigkeit der Arbeit ersetzt.

Hier wird die mühsame Arbeit der Statistiker bei der Erzeugung eines ‚exakten‘ Bildes der neuen wirtschaftlichen Realität deutlich. Die Nomenklatur „Stellung im Beruf“ und ihre ständige Veränderung sind das Ergebnis eines Kompromisses, um die Zunahme der Arbeiterschaft, aber auch die wirtschaftliche Bedeutung der landwirtschaftlichen und handwerklichen Arbeitskräfte darzustellen (vgl. Schneider 2013; Tooze 2001). Diese Suche nach Kompromissen führt im Zensus von 1925 zur Einführung der MF als besondere Gruppe und als Ausnahmekategorie.

Dieser Wechsel geht auf Bedenken zurück, dass die MF „soziologisch eine Grenzgruppe darstellen, da es sich zumeist um Familienangehörige von Selbständigen handelt, deren dauernde Interessen mehr in der Richtung der Selbständigenschicht gehen“ (Zizek 1921 nach Quante 1961: 92). Die Zuordnung „zur Arbeiterschaft“ ließe sich nicht aufrechterhalten, handle es sich bei den MF doch „in der Regel um Familienangehörige von a-Personen“ (Selbständige) (Meerwarth 1925: 92), bei Söhnen von Landwirten und Handwerkern sogar um „künftige Hoferben“ bzw. „künftige Betriebsleiter“ – also künftige Selbständige (Fürst 1929: 20 f).<sup>5</sup> Doch der Kategorie ‚Selbständige‘ seien sie auch nicht zuzuordnen, denn „die Art der Tätigkeit ähnelt dagegen der eines Angestellten oder Arbeiters“ (Fürst 1929: 20 f). Aus dieser „Sonderstellung“ (Birkner 1960: 41) ergibt sich die Begründung für ihre Verortung und die Erweiterung der Nomenklatur um eine eigene Kategorie für die Berufszählung 1925.

Zugleich bemühen sich die Statistiker, die MF weiterhin entlang der Leitunterscheidung Erwerbstätigkeit von der häuslichen Arbeit abzugrenzen, deren Verhältnis zueinander in den 1920er Jahren ebenfalls verhandelt wird. Denn die Kernattribute der Erwerbstätigkeit sind neben der Dauerhaftigkeit der Erwerbschance und dem (monetären) Verdienst auch die Abgrenzung von Hausarbeit. Parallel zur Erweiterung der Definition 1895 um die regelmäßig arbeitende MF „wurde nochmals darauf verwiesen, dass ‚die Besorgung des Hauswesens‘ nicht als Erwerbstätigkeit anzusehen sei“ (Müller et al. 1983: 20 f).<sup>6</sup>

Durch die Einführung der Kategorie der Erwerbstätigkeit wird eine Grundunterscheidung vorgenommen, an die die Statistiker anschließen und mit deren Inkonsistenzen sie zu wirtschaften haben. Die Inklusion der MF ab 1895 ohne Entgelt in die statistische Gruppe der Erwerbstätigen erfordert eine Erweiterung der Kriterien, die nicht nur eine neue Vergleichsdynamik in Gang setzt, sondern auch neue Grenzziehungen erzeugt. Seitdem fungiert die Kategorie der MF als Markierung zwischen Statushierarchien (Arbeiter/Selbständige) und zwischen markt- und haushaltsbezogener Tätigkeit.

5 Weibliche MF (Ehefrauen, Töchter) werden dagegen nicht als künftige Selbständige beschrieben.

6 In der Frauenbewegung wurde Kritik daran geäußert, dass durch die Statistik die Abwertung des ökonomischen Beitrags von Frauen verstärkt und nicht-erwerbstätige Angehörige als „ein schwerer Ballast erscheinen“ (Lange/Bäumer 1902, S. 56 f.) würden, die vom Einkommen der Erwerbstätigen abhängig seien.

### 2.1.2 Die „family workers“ als internationale Kategorie

In der Zwischenkriegszeit erfolgen erste Versuche für die Tätigkeit der MF eine internationale Standarddefinition zu erarbeiten. Diese Bemühungen finden in dem 1919 im Zuge der Pariser Friedensverhandlungen gegründeten Völkerbund statt. Aus demselben Kontext geht 1919 auch die Gründung der ILO hervor. Hiermit wird die erste internationale Organisation mit der Zuständigkeit für Arbeit und Beschäftigung errichtet, die 1946 als Sonderorganisation in die UN integriert wird (Rodgers et al. 2009). Ihre Hauptaufgabe ist seitdem die Ausarbeitung von Beschäftigungsstatistiken und Arbeitsstandards in Form internationaler Übereinkommen (Kott/Droux 2013; Maul 2007).

Die Sicht der ILO Statistiker auf Arbeit ist in der Zwischenkriegszeit vor allem auf (männliche) Lohnarbeiter in Europa (Zimmermann 2015 a) und auf die Vermeidung des sozialen Risikos der Arbeitslosigkeit gerichtet. Mithelfende Familienangehörige werden als „family workers“ (FW)<sup>7</sup> einbezogen (Year-Book 1937: 1), sofern aus den nationalen Statistikämtern Daten vorliegen. Doch diese liegen entweder nicht vor, weil FW nicht gezählt werden oder, falls vorhanden, beruhen sie auf unterschiedlichen nationalen Definitionen. Die ILO-Statistiker entwickeln wiederum keine übergreifende internationale Definition (vgl. Wobbe 2017; Wobbe/Renard 2017).

Die Initiative geht dagegen vom Völkerbund aus wirtschaftsstatistischer Sicht aus. Die „International Convention relating to Economic Statistics“ (1928) strebt eine Vereinheitlichung an, die zehn Jahre später in die Resolution über „Statistics of the Gainfully Occupied Population“ (1938) einmündet. Diese bestimmt Kriterien für die länderübergreifende Kategorie der „gainful occupation“, womit sich auch die Kategorisierung der MF wandelt. Ihre berufliche Stellung (*occupational status*) wird erstmals international definiert und in Bezug auf die Hausarbeit und die Beschäftigung des Ehemanns bestimmt: „Members of families aiding the heads of their families in their occupation“ (League of Nations 1938: 17). Zum einen dient diese Klassifizierung wie auch im deutschen Fall der Abgrenzung von der Hausarbeit, indem die Arbeit im Familienbetrieb der Beschäftigung (*occupation*) zugeordnet wird, so dass die FW gezählt werden können. Zum anderen dient sie der Spezifizierung einer anderen Kategorie nämlich der des Arbeitgebers (*employer*), die auch diejenigen einschließt, die „with the assistance of members of their families“ (League of Nations 1938: 17) als Selbständige tätig sind. Aufgrund des Kriegsausbruchs ein Jahr später erfolgt keine Umsetzung in eine neue Nomenklatur. Die ILO sollte allerdings nach dem Ende des 2. Weltkrieges an diese Vorschläge anschließen.

Im Übergang von der Kriegs- zur Friedenswirtschaft und in Verbindung mit der internationalen Reorganisation erweitert die ILO ihren Radius über Europa hinausgehend auf eine weltweite Beobachtungsebene. So wird in der ILO Erklärung von Philadelphia (1944) Arbeit erstmals in den Zusammenhang von Menschenrechten gestellt, alle Menschen sollen *als* Menschen Anspruch auf materielles und geistiges Wohlbefinden haben: „All human beings, irrespective of race, creed or sex, have the right to pursue both their material well-being and their spiritual development in conditions of freedom and dignity, of economic security and equal opportunity“ (ILO 1944: II.). Im Arbeitskontext sollen alle Menschen unabhängig von Differenzmustern in Würde und Freiheit am Lebensstandard und am Wirtschaftswachstum, die nun als Leitwerte der ILO in den Vordergrund rücken, teilhaben können (ILO 1948).

Die durch die Kolonialordnung legitimierte und unsichtbar gehaltene Ungleichheit verliert in diesem universalistischen Deutungsrahmen ihre Legitimität, stattdessen wird die Welt

7 Im Folgenden verwenden wir die Abkürzung FW (family workers), um auf die Spezifika der internationalen Kategorie in Abgrenzung zur deutschen Kategorie MF hinzuweisen.

zunehmend als eine interdependente wahrgenommen (vgl. ILO 1950). Wenn der Grund für Ungleichheit in institutionellen Hindernissen statt in unveränderbaren kulturellen Differenzen gesehen wird, erhalten wirtschafts- und sozialpolitische Maßnahmen zu ihrer Veränderung Relevanz. Mit Hilfe neuer statistischer Instrumente und ökonomischer Modelle ist seit den 1940er Jahren die globale soziale Ungleichheit und deren weltweites Ausmaß darstellbar und wahrnehmbar (Morgan 1990; Speich 2011; 2013). Zur Begründung und Formulierung politischer und wirtschaftlicher Maßnahmen werden zunehmend Daten erforderlich (Arndt 1987), so dass Michael Ward (2004: 45) von einer „explosion in the demand for data“ nach dem 2. Weltkrieg spricht.

Auf der 6. International Conference of Labour Statisticians 1947 in Montreal (ILO 1948) rücken die Statistiker Vollbeschäftigung „as a major task for sound economic planning“ in den Mittelpunkt, und zwar „not only employment as such, but also the development of methods of fitting the available labour force to employment opportunities“ (ILO 1948 a: 1). Dieser Perspektivenwechsel zur „Labour Force“ erstreckt sich über die Beschäftigung hinaus auf gegenwärtig verfügbare und zukünftige Arbeitskraftressourcen und das Arbeitskräftepotential (ebd.: 6). Diese gesamte (*total*) Labour Force umfasst die Erwerbstätigen und Nicht-Erwerbstätigen (Arbeitslosen), den zivilen und militärischen Sektor. Diese Neuausrichtung soll in den kommenden Jahrzehnten auch die statistische Repräsentation der FW verändern.

*Erstens* findet die Ausweitung des Blicks über Europa und die industrielle Lohnarbeit hinaus statt. In die internationale Klassifikation der ‚aktiven Bevölkerung‘ sollen nun auch ‚unpaid family workers‘ ohne Beschränkung auf einen Sektor oder eine Mindestarbeitszeit (ILO 1948 b: 10) gezählt werden. *Zweitens* werden die Kriterien von Vergütung und Entlohnung (*remuneration*) verändert. Diese sind nicht mehr auf monetäre Vergütung eingeschränkt, sondern können „in money or in kind“ (ILO 1948 a: 10) bestehen. Diese Ausweitung steht mit dem Ziel der vergleichbar-Machung in Verbindung. Ohne die Berücksichtigung der FW in der Labour Force sei die statistische Messung landwirtschaftlicher Arbeit und ihre internationale Vergleichbarkeit aus ILO-Sicht unmöglich (ebd.). *Drittens* werden „unpaid family worker“ jetzt wie „salaried employers“ und „wage earners“ (ebd.: 9) als Beschäftigte (employed) eingestuft.

Während der 8. Tagung der International Conference of Labour Statisticians 1954 werden die unzureichenden Daten über FW wieder verhandelt und als ein Hindernis der statistischen Vergleichbarkeit der ökonomisch aktiven Bevölkerung unterstrichen. Diese Überlegungen sind in einem breiteren Diskurs der UN eingebettet. Die ILO ist seit 1947 in die Arbeiten zur International Standard Classification of Occupations (ISCO) wie auch in das UN Projekt der System of National Accounts (SNA) eingebunden (vgl. Speich 2011, 2013).

1982 werden die verschiedenen Vorschläge in das von den UN entwickelte Beobachtungsschema der „ökonomisch aktiven Bevölkerung“ integriert. Die Resolution „concerning statistics of the economically active population, employment, unemployment and underemployment“ (Resolution 1982) der 13. ICLS stellt ein Schlüsselereignis dar. Die Kategorie der ökonomisch aktiven Bevölkerung soll die weltweite Vielfalt von Arbeitstätigkeiten erfassen und vergleichbar machen. Diese umfasst alle Personen ab einem bestimmten Alter „of either sex who furnish the supply of labour for the production of economic goods and services (...), during a specified time-reference period“ (ebd.: Appendix I/1). Im Unterschied zur Kategorie der „gainfully employed“ (League of Nations 1938) ist die neue Klassifikation nicht auf die Erwerbstätigkeit beschränkt, sondern wird durch das Merkmal der ökonomischen Aktivität und des Alters ausgeweitet.

Entsprechend unterscheiden die ILO Beschäftigungsstatistiken zunächst nach der Leitkategorie ökonomischer Aktivität. Die FW können als Teil der ökonomisch aktiven Bevölkerung

entweder nach bezahlter abhängiger Beschäftigung oder als Selbständigkeit eingestuft werden (Resolution 1982: Appendix I/3, 9.(a), (b); vgl. Hussmanns et al. 1992). Während die MF eine besondere Stellung unter den Erwerbstätigen im nationalen, deutschen Kontext haben, stellt die Resolution von 1982 eine Wende für ihre internationale Kategorisierung nach 1945 dar. Sie werden in einem übergreifenden Beobachtungsschema als Teil der *ökonomisch* aktiven Bevölkerung zählbar und vergleichbar gemacht.

Im nächsten Teil behandeln wir Kategorisierungsprozesse im rechtlichen Klassifikationssystem zwischen 1891 und 1994.

## 2.2 Das Nachtarbeitsverbot für Fabrikarbeiterinnen

### 2.2.1 „Der sittliche Punkt ist hier notorisch dunkel“<sup>8</sup> – Deutungen der Nachtarbeit von Frauen um 1900

Als im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts internationale Versuche aufkommen Wettbewerbsvorteile zu mindern, die sich aus Niedriglöhnen von Frauen ergeben würden (Bock 2000: 219; Wikander et al. 1995), rückte die Thematik des Arbeiterinnenschutz in den Vordergrund. Zwischen 1890 und 1914 wurden daher protektionistische Maßnahmen für Fabrikarbeiterinnen auf die Agenda internationaler Konferenzen von Frauenbewegungen und Regierungen gesetzt.<sup>9</sup>

Die nach der Reichsgründung in Deutschland durchgeführte Umfrage des preußischen Handelsministeriums hebt die Gefahren der Fabrikarbeit von Frauen hervor, die „nicht bloß die Schädigungen des eigenen Körpers, sondern oft genug auch die Verkümmern ganzer Generationen“ verursachen (Runderlass vom 27. April 1872, zitiert nach Ayaß 2000: 190). In den Debatten über die Nachtarbeit von Frauen werden wie in allen europäischen Ländern die Nation, die Rasse und die Fortpflanzung bemüht (Bock 2000: 218ff.; Wikander et al. 1995). Dabei erhält das NaV eine symbolische Funktion für die primäre Zuständigkeit von Frauen für Familie, ‚Gesundheit‘ und die Reproduktion der Bevölkerung. Diese wird umso deutlicher, wenn man die tatsächlich von Nachtarbeit betroffenen Arbeiterinnen betrachtet: Mitte der 1880er Jahre arbeiten 4.000 der insgesamt 1,5 Millionen Lohnarbeiterinnen regelmäßig in ganzjähriger Nachtschicht, in unregelmäßiger Nachtarbeit wegen Überstunden in der Textilindustrie und als Saisonarbeiterinnen (Ayaß 2000: 195). Die Reichsenquete von 1899 ergibt, dass lediglich 28% der Fabrikarbeiterinnen verheiratet waren (Ayaß 2000: 206). Die große Mehrheit der erwerbstätigen Frauen arbeitet im Kaiserreich dagegen als MF, im häuslichen Dienst, in der Landwirtschaft, kleinen Gewerbebetrieben und Dienstleistungsbetrieben (Hausen 1997: 721).

Der Verein für Socialpolitik behandelt diese Thematik 1872. In seinem Gutachten an den Reichstag empfiehlt er für die so genannten „Unerwachsenen“, die Kinder, Jugendlichen und Frauen im Unterschied zu männlichen Arbeitern staatliche Intervention bzw. Beschränkungen (Brentano 1873: 18). Weibliche Fabrikarbeiterinnen werden in einer Sonderklasse zusammen mit Kindern und Jugendlichen verortet.

Die erste nationale Erhebung zur Frauen- und Kinderarbeit vom Statistischen Reichsamt (Ergebnisse 1876) ist durch ein moralisch-hygienisches Beobachtungsschema bestimmt (Ayaß

8 So ein Fabrikinspektor aus Frankfurt/Oder über Zuckerfabriken (zitiert in Ayaß 2000: 196).

9 Verboten wurde die Nachtarbeit in Österreich (1885), in den Niederlanden (1889), in der Schweiz (1877), in Großbritannien und Deutschland (1878), in Frankreich (1892), in Schweden (1909), in Spanien (1912), in Russland (1905) und in der Sowjetunion (1918). (Vgl. Wikander et al. 1995: 1-27; Berkovitch 1999 a: 44ff; Berkovitch 1999 b).

2000: 191).<sup>10</sup> Die ersten Schritte zur Nachtarbeitsregulierung werden bei der Revision der Gewerbeordnung vom 17. Juli 1878 vorgenommen. Gemeinsam mit Jugendlichen und Kindern werden Frauen von der Nacharbeit in den Industriezweigen mit „besonderen Gefahren für Gesundheit oder Sittlichkeit“ (GO 1878, § 139 a) ausgeschlossen. Die Umsetzung sollen den lokalen Polizeibehörden übergeordnete Beamte kontrollieren (GO 1878, § 139 b). Frauen dürfen in den drei Wochen nach der Niederkunft nicht arbeiten (GO 1878, § 135).

In den meisten europäischen Ländern (vgl. Ayaß 2000: 208) wird das Verbot vor dem 1. Weltkrieg institutionalisiert, in Deutschland bereits mit der Novellierung der Gewerbeordnung 1891, die ein Schlüsselereignis darstellt.<sup>11</sup> Das Verbot erstreckte sich auf die Zeit zwischen 20:30 Uhr und 5:50 sowie auf Sonnabende und Vorabende von Festtagen in Verbindung mit der Festsetzung des Maximalarbeitstags von 11 Stunden für Fabrikarbeiterinnen (GO 1891, § 137). Während in Frankreich (Lallement 2013) die Arbeitgeber von den Ausnahmeregelungen reichlich Gebrauch machen, ist in Deutschland eine vergleichsweise geringe Zahl überhaupt davon betroffen (Hausen 1997).

Mit der Novellierung der Gewerbeordnung werden erstmals getrennte Arbeitsbereiche und -räume für Frauen und Männer formal institutionalisiert (vgl. Canning 1996; 2006), die die symbolische Grenzziehung um die soziale erweiterten. In die berufliche Ausbildung werden Schulen „mit Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten“ (GO 1891, § 120) eingeführt, für den Arbeitsplatz die Trennung der Arbeitsräume, der Umkleidemöglichkeiten und der sanitären Anlagen (GO 1891, § 120 b). Gleichzeitig sieht die Novellierung für männliche Fabrikarbeiter erstmals eigene Vertretungsorgane in den Arbeitsausschüssen vor (GO 1891, § 134 h).

Internationale Konventionen, die die ILO auf ihrer ersten Arbeitskonferenz (1919) annahm, sollten die Deutungsmuster, Verfahren und Expertenzuständigkeit der kommenden Jahrzehnte bestimmen (vgl. Berkovitch 1999 a: 87ff.).

Mit der Konvention zur Nacharbeit von Frauen (ILO Nr. 4) weitet die ILO 1919 an ihrer ersten Arbeitskonferenz das internationale Abkommen vom 26. September 1905 (Berner Konvention) zum Verbot der nächtlichen Erwerbsarbeit von Frauen zeitlich aus, überträgt es auch auf den Dienstleistungssektor, auf Dienstleistungen in der Industrie sowie auf Kleinbetriebe. Hiermit wird das NaV vereinheitlicht und als ein Standard in das internationale Arbeitsrecht eingeführt, das die bestehenden Unterschiede in den nationalen Vorschriften vereinheitlicht (Berkovitch 1999 a: 87ff.; Natchkova/Schoeni 2013; Zimmermann 2015 a; 2015 b).

In Deutschland wird die 1924 in Kraft getretene Zeitarbeitsordnung (ZAO) am 30. April 1938 durch die nationalsozialistische Arbeitszeitordnung (AZO) ersetzt, die das NaV auf alle gewerblichen Arbeiterinnen in Betrieben und Verwaltungen jeglicher Art, unabhängig von der jeweiligen Betriebsgröße ausweitet (AZO 1938). Von diesen Maßnahmen zum erhöhten Schutz für „weibliche Gefolgschaftsmitglieder“ (§ 16) sind allerdings jüdische Frauen ausgeschlossen. Dieses nationalsozialistische Vokabular wird erst 1994 im Rahmen eines neuen Gesetzes abgelöst.

10 Mit der Befragung von 1874/75 wurde erstmals die Beobachtung derjenigen eingeholt, die beruflich mit der Arbeit von Frauen zu tun hatten, nämlich u. a. Fabrikbesitzer, Arbeitervereine und kommunale Behörden; nur in einem Ort, in Merseburg, wurden Arbeiterinnen selbst befragt.

11 Am 17. Juni 1887 kam es zwar zu einem Reichstagsbeschluss über das Verbot der Nacharbeit von Fabrikarbeiterinnen (Ayaß 2000: 12), der aber im Bundesrat wegen Reichkanzler Otto von Bismarck als Gegner solch einer Regulierung abgelehnt wurde (Ayaß 2000: 18).

### 2.2.2 Die Flexibilisierung der Arbeitszeit als „entscheidendes Standortkriterium“<sup>12</sup> der Wettbewerbsfähigkeit nach 1945

Erst 1992 wird in Deutschland das NaV durch das Bundesverfassungsgericht aufgehoben (BVerfGE 85, 191; Ayaß 2000: 22; Raasch 1992). Dieses Urteil steht unmittelbar mit dem Grundsatzurteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Verbindung, welches für die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten ein Schlüsselereignis darstellt. Am 25.7.1991 entscheidet der EuGH im Fall *Stoeckel/Tribunal de police d'Illkirch* (C-345/89; Raasch 1992), das NaV im französischen *Code du travail* verstoße gegen das Gleichbehandlungsprinzip des Gemeinschaftsrechts. Bis dahin hatte das NaV im internationalen Arbeitsrecht der ILO und in den westeuropäischen Ländern (Ayaß 2000) wie auch in der DDR (Frerich/Frey 1996) Geltung.

Die Referenz für das EuGH Urteil bildet die europäische Gleichbehandlungs-Richtlinie (76/207/EWG, Art. 5, Abs. 2(c)) vom 9.2.1976, die gleiche Arbeitsbedingungen zwischen Männern und Frauen vorsieht. Die Mitgliedstaaten sind dazu verpflichtet, die mit dem Gleichbehandlungsprinzip unvereinbaren Schutzbestimmungen aufzuheben.<sup>13</sup>

Die Beseitigung des NaV durch das Bundesverfassungsgericht am 1. Oktober 1992 (BVerfGE 85, 191; Ayaß 2000: 22; Raasch 1992) ist in dem Deutungsrahmen von Gleichberechtigung und Gleichbehandlung eingebunden. 1983 muss das Gericht sich mit der Verfassungsklage der Prokuristin eines Backwarenbetriebes beschäftigen, für die das NaV in Widerspruch zum Gleichheitssatz des Grundgesetzes (GG Art. 3,1) steht. Zudem beruhe es auf einer „nicht nachvollziehbaren Differenzierung“ (BVerfGE 85, 191: 197) zwischen weiblichen Arbeiterinnen einerseits und weiblichen Angestellten und Gesellinnen in Bäckerreiebetrieben andererseits, die nicht unter das NaV fielen. Die gesundheitliche Schädigung sei für Frauen wie Männer nicht unterschiedlich, zumal sich die „Stellung der Frau im Berufsleben“ gewandelt habe (BVerfGE 85, 191: 197). Das Amtsgericht und das Oberlandesgericht wiesen die Klage auf Basis der um 1900 durchgesetzten Differenzprämisse zurück (BVerfGE 85, 191: 196 f.).

Gegen eine zweite Bußgeldstrafe (wegen der Beschäftigung bei Nacht) erhebt die Prokuristin 1983 Einspruch, woraufhin das Amtsgericht (AG) Paderborn das Verfahren aussetzt und dem BVerfGE die Frage vorlegt, ob das Verbot mit dem Gleichberechtigungsgrundsatz des GG vereinbar sei (BVerfGE 85, 191:197). Im Licht des Gleichberechtigungsartikels (Art. 3, 2), so das AG, sei Ungleichbehandlung nur zu rechtfertigen, wenn diese durch funktionale und biologische Unterschiede der Geschlechter „nach der Natur der jeweiligen Lebensverhältnisse notwendig oder erlaubt sei“ (BVerfGE 85, 191: 198). Herkömmliche Rollenfestlegungen und körperliche Unterschiedsannahmen werden als funktionales Unterscheidungsmerkmal illegitim (dazu BVerfGE 85, 191: 198). Schließlich weist das AG Paderborn auf Gleichbehandlung (Art. 3, 3 GG) auch zwischen Frauen hin, da weibliche Angestellte und Beamtinnen von der Restriktion nicht betroffen waren.

Die Prämisse der körperlich-konstitutionellen Schwäche wird auch mit Verweis auf die arbeitsmedizinische Forschung als ungesichert bezeichnet (vgl. Rutenfranz/Beermann/Löwenthal 1987). Das Argument der primären Familienzuständigkeit von Frauen widerspreche dem Gleichberechtigungsgebot (Art. 3, 2 GG). Denn Frauen seien mit „erheblichen Nachteilen bei der Stellensuche“ konfrontiert, könnten ihre Arbeitszeit nicht frei planen und müssten auf Nachtarbeitszuschläge verzichten (BVerfGE 85, 191, C, I., 1, c). Die Einwände, Frauen seien

12 Dieser Aspekt wird von der CDU und dem BDI 1992 in der Bundestagsdebatte über den Gesetzesentwurf zum Arbeitsschutzrecht als Argument für die Flexibilisierung der Arbeitszeit vorgebracht (Plenarprotokoll 12/183: 15898).

13 Der Ausschluss von Frauen aus bestimmten Arbeitssektoren und von Arbeitszeiten sei eine Quelle der Diskriminierung und müsse daher aufgehoben werden. Eingriffe in die Verteilung von familiären Aufgaben lehnte das Gericht grundsätzlich ab (C-345/89, 19, 17).

vor größeren Gewaltrisiken auf dem Weg zur Nacharbeit zu schützen, werden nicht angenommen. Der Gesetzgeber sei vielmehr verpflichtet, den Schutz für alle Arbeitnehmer neu zu regeln, um das Ziel des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (GG, Art. 2, 2, 1) zu gewährleisten. Das Nachtarbeitsverbot, so stellt das BVerfGE (85, 191: 4.) in seinem Urteil 1992 fest, „benachteiligt Arbeiterinnen im Vergleich zu Arbeitern und weiblichen Angestellten; es verstößt damit gegen Art. 3 Abs. 1 und Abs. 2 GG“.

Als der deutsche Bundestag vor diesem Hintergrund am 13.10.1993 den Entwurf des Arbeitszeitrechtsgesetzes (ArbZRG) verabschiedet, geschieht dies in der Sprache der Gleichheit: „Die Einstellung gegenüber geschlechtsspezifischen Beschäftigungsverboten“ habe „sich vollständig gewandelt“ (Drucksache 12/5888: 20). Gleichzeitig solle „das gesamte gesetzliche Arbeitszeitrecht von NS-Terminologie befreit“ (Drucksache 12/5888: 20) werden.

Im Lichte der Gleichheitsprämisse werden die partikularistischen Vorgaben von 1891 durch das Gleichbehandlungsgebot beseitigt. An die Stelle des besonderen Schutzes für Frauen rücken übergreifende Maßnahmen auf Grundlage von Mindestnormen (Gesundheit) zur Flexibilisierung der Arbeitszeit. An die Stelle geschlechtsdifferenzierender Zuordnungen tritt das menschenrechtlich begründete Diskriminierungsverbot. Diesem Wechsel liegt die Annahme zugrunde, Frauen und Männer als gleiche und vergleichbare Individuen im Arbeitskontext aufzufassen. Ungleichheit wird hiermit rechtlich erklärungsbedürftig.

### 3. Zusammenfassende Diskussion und Ausblick

In diesem Beitrag haben wir nach der Relevanz der arbeitsstatistischen und -rechtlichen Klassifikation für den Wandel der Deutungsmodelle des Geschlechts aus einer vergleichstheoretischen Perspektive gefragt. An dem mehrgliedrigen Ordnungsverfahren des Vergleichs wollen wir die Bedeutungsverschiebung dieser Modelle abschließend systematisieren. Zu Beginn des Beobachtungszeitraums, als das neue Verständnis der marktorientierten Arbeit mit der Differenzierung der aktiven und nicht-aktiven Bevölkerung durchgesetzt wird, werden die MF und das NaV anhand dieses Beobachtungsschemas geordnet.

#### Übersicht: Ergebnisse

Fall	1. Kategoriale Vereinheitlichung durch Zuordnung zu einer gemeinsamen abstrakten Kategorie	2. Differenzbeobachtung durch Etablierung von Vergleichskriterien	3. Vergleichbarkeit in einem übergreifenden Sinnzusammenhang durch Relationierung
MF/FW	<i>Nationale Klassifikation</i> Berufsklassifikation nach Erwerbstätigkeit 1925 Deut. Berufszählung	<i>Internationale Klassifikation</i> Gainfully Occupied Population 1938 Völkerbund  <i>Total and economically active population</i> 1947 ILO, ICLS  <i>Currently Active Population bzw. Labour Force</i> 1982 ILO, ICLS	<i>Labour Force Konzept als Messinstrument</i> 1982 ILO, ICLS
NaV	<i>Nationale Personenkategorie</i> Arbeitnehmer 1994 ArbZRG	Sicherheit und Gesundheit	National übergreifendes Gleichbehandlungsprinzip 1991 EuGH-Urteil
	Inkommensurabilität		Kommensurabilität
Ebenen	Nationale Beobachtungskategorien		Globale Beobachtungskategorien

Die Platzierung der MF als Sonderkategorie der deutschen Berufszählung in „the grey zone of work and non-work“ (Renard 2017: 29) gibt uns Einblick in die Dynamik kategorialer Vereinheitlichung, das erste Element von Vergleichsprozessen. Die MF stellen für die neue Taxonomie ebenso eine Herausforderung, wie auch eine Verstärkung dar. Obwohl ihre zumeist unbezahlte Tätigkeit den neuen Kriterien der Erwerbsarbeit nicht entspricht, wird die Arbeit aufgrund ihrer Relevanz für die Wirtschaft in die Klassifikation Erwerbsbeschäftigung inkorporiert und als eigenständige Kategorie in die nationale Berufszählung aufgenommen. Hiermit erfolgt ein Kompromiss, indem die MF nach Statusgesichtspunkten als eine eigene Kategorie zwischen „Arbeiter“ und „Hausangestellte“ platziert werden. Gleichzeitig fungiert die Kategorie als Abgrenzung zur Hausarbeit, die bis heute von der Erwerbsarbeit ausgeklammert ist.

Am Ende des Beobachtungszeitraums finden wir die MF innerhalb der internationalen Nomenklatur der Labour Force Statistik als *ökonomisch* Aktive bestimmt. Die Tätigkeit der FW verändert sich in diesem Zeitraum kaum, wohl aber die Kriterien nach denen sie kategorisiert und vergleichbar gemacht wird, also das zweite Element der Differenzbeobachtung. Dieses ist die *ökonomische* Aktivität einer Person, die für die Produktion von Gütern und Dienstleistungen über einen bestimmten Zeitraum zur Verfügung steht. Wie die Ergebnisse der Mikrostudie zeigen, werden die FW als ökonomisch Aktive in das Labour Force Konzept (als Teil des Systems of National Accounts der UN) aufgenommen. Darin manifestiert sich das dritte Element der Relationierung, denn hiermit werden sie in den Zusammenhang des prinzipiell weltweiten Arbeitskräftepotentials gestellt und mit anderen vormals unverbundenen Kategorien in einem Sinnzusammenhang verortet.

Analoge Muster lassen sich in Bezug auf die NaV erkennen. Um 1900 wird mit der protektionistischen Maßnahme des NaV die Fabrikarbeit von Frauen als Sonderkategorie des Arbeitsrechts in Zusammenhang mit der Einführung der ‚allgemeinen‘ Arbeitsrechte männlicher Fabrikarbeiter geschaffen. Arbeitsrechtlich findet erstmals die Klassifizierung von Arbeiterinnen als „Fabrikarbeiterinnen“ statt, die im Unterschied zu männlichen Fabrikarbeitern über das Merkmal spezifischer, familienbezogener Rollenverpflichtungen als Sondergruppe hervorgehoben werden. Das Attribut der familiären Primärzuständigkeit reproduziert und bestätigt die Annahme der strikten Differenz als Standard und Norm. Zusammen mit einer nach Geschlechtern getrennten Arbeitszeitregulierung, werden Vorgaben zur arbeitsräumlichen Separierung der Geschlechter wie auch ihre getrennten Ausbildungswege rechtlich verankert.

Am Ende des 20. Jahrhunderts wird diese Sonderkategorie der Arbeitszeitregulierung aufgehoben. An ihre Stelle rückt die übergreifende Kategorie der Arbeitnehmer (Arbeiter, Angestellte, zur Ausbildung Beschäftigte) als erstes Element der kategorialen Vereinheitlichung (§ 2, (2), ArbZRG). Die Regulierung der Arbeitszeit beruht nun auf Sicherheit und Gesundheit (§ 1, ArbZRG), welche als neues Kriterium der Differenzbeobachtung das zweite Element des Vergleichsprozesses bilden. Das Prinzip der Gleichbehandlung (ArbZRG: 2, 21) bildet als Relationierung, also das dritte Element. Die soziale Norm der gleichen Behandlung aller Arbeitnehmer stellt einen Sinnzusammenhang zwischen vormals getrennten Personenkategorien dar, insofern das Gleichbehandlungsgebot verschiedene Differenzdimensionen wie Alter, Geschlecht, Ethnizität etc. adressiert.

Statistische und rechtliche Klassifikationen beruhen jeweils auf einer Eigenlogik, nämlich zum einen auf der Standardisierung, Objektivierung und Quantifizierung zum anderen auf der Normierung und Generalisierung von singulären sozialen Entitäten. Gleichwohl lassen sich an den Ergebnissen der beiden Mikrostudien einige gemeinsame Muster aufzeigen. Während des Beobachtungszeitraums erkennen wir trotz der Eigenrationalität von Statistik und Recht Umstellungen von sozialen zu sach-thematischen und funktionsbezogenen Anknüpfungspunkten.

Die MF werden zwar um 1900 als wirtschaftlich Aktive eingestuft. Sie markieren gleichzeitig allerdings auch als Familienmitglieder bzw. als Ehefrauen von Selbständigen des Mittelstands die Statusgrenze zur Arbeiterschaft und zum Hauspersonal. Diese sozialen Restriktionen entfallen mit der Bedeutungsverschiebung der Erwerbstätigkeit zur ökonomisch aktiven Tätigkeit. An die Stelle sozialer Statuspartikularität rücken Sachkriterien der Verfügbarkeit ökonomisch aktiver Personen zur Produktion von ‚economic goods and services‘ während eines bestimmten Zeitraums.

Diese Verschiebung weg von partikularen Gruppenattributen – Frauen, Kinder, Jugendliche, *native worker* (vgl. Wobbe 2015) – hin zu sachspezifisch entpersonalisierten und hoch abstrakten Kriterien zeigen auch die Ergebnisse für das NaV. Mit der Neuregulierung der Arbeitszeit erfährt der Arbeitsschutz einen Bedeutungswandel, nämlich von einer restriktiven Sonderkategorie zu einem Rechtsanspruch für alle Arbeitnehmer. Sicherheit und Gesundheit gelten als Mindestnormen für alle Arbeitnehmer, gleichzeitig fungieren sie unter dem Gesichtspunkt ökonomischer Effizienz als „Rahmenbedingungen für flexible Arbeitszeiten“ (§ 1, ArbZRG), die auch die Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft verbessern sollen.

Die Ergebnisse weisen damit auf den Wandel der Deutungsmodelle des Geschlechts hin: Zu Beginn des Untersuchungszeitraums werden weibliche Personen über die Kategorie MF und NaV einerseits nach ihrem Status als Familienmitglied und Ehefrau von selbständigen Männern klassifiziert, andererseits als Fabrikarbeiterinnen mit der familiären Primärzuständigkeit. Sie werden somit als Individuen kontextgebunden in Arbeitsstatistik und –recht begrenzt einbezogen. Im späten 20. Jahrhundert entfallen diese Inklusionsrestriktionen.

Von 1882 bis 1994 findet ein Wandel der Beobachtungskategorien von sozialen und partikularistischen Klassifikationen zu sachspezifischen statt. Die historisch kontingenten Bedingungen dieser Umbrüche stehen zum einen mit der Institutionalisierung von Vergleichsstandards in der ILO als Weltorganisation in Verbindung. Denn im 20. Jahrhundert wird die ILO als globale Beobachtungsinstanz etabliert, die mittels des Labour Force Konzepts für die Verschiedenheit der Arbeitstätigkeiten weltweit statistische und rechtliche Vergleichskriterien schafft. Damit produziert sie ‚cultural linkages‘, die global heterogene Tätigkeiten und Personen miteinander in Verbindung bringen, die vorher getrennt waren. Insofern fungiert die arbeitsstatistische und –rechtliche Klassifikation, die Vergleichbarkeit über Räume und lokale Kontexte hinweg herstellt, als ein Globalisierungsmechanismus (Heintz 2010, 2012, 2016; Heintz/Werron 2011). Der Struktureffekt dieses Mechanismus wird darüber verstärkt, dass das Labour Force Konzept in das UN System der National Accounts wie im Bruttosozialprodukt integriert ist und daher in den verschiedensten Kontexten verwendet und wieder verwendet wird.

Die rechtliche Kategorie der Gleichbehandlung ist ebenfalls aus den Veränderungen nach dem 2. Weltkrieg hervorgegangen, nämlich der Dekolonisierung und dem Ende der europäischen Imperien, den universalistischen Menschenrechten, dem Aufstieg des Nationalstaats als globales Modell politischer Ordnung und der Karriere der Ökonomie als Wissensfeld (Speich 2011, 2013). Erst ‚mussten‘ die Menschenrechte global werden und Arbeitsrechte durch die ILO in diesen Sinnzusammenhang gestellt werden (1944), bevor Gleichbehandlung als universaler Vergleichsstandard überhaupt denkbar war und rechtlich abgesichert wurde (Wobbe 2015).

Das Konzept gleicher Behandlung setzt eine Sozialstruktur voraus, in der Rollenkombinationen zufällig zusammentreffen, institutionell nicht mehr festgelegt sind, die Zugangsregeln also universalistisch und (sach-)spezifisch ausgerichtet werden (Luhmann 1965: 49, 134, 176, 180). Dies bildet die strukturelle Bedingungsmöglichkeit, Individuen, unabhängig von zugeschriebenen Merkmalen, *als* Arbeiternehmerinnen, als Klägerinnen, Wählerinnen usw. in

gesellschaftlichen Teilsystemen bzw. sozialen Feldern gleich zu behandeln (Luhmann 1965: 133ff.). Gleichbehandlung, so Luhmann, fungiert als ein Beobachtungsschema zur institutionellen Verankerung „von Gründen für relevante Vergleichshinsichten“ (Luhmann 1965: 173) in Funktionskontexten (vgl. Verschraegen 2002: 279). Diese Verankerung, das zeigen die Ergebnisse, setzt mit der globalen Institutionalisierung Mitte des 20. Jahrhunderts ein und wird als Erwartungsstruktur in der ILO, im Europarecht und deutschen Recht etabliert. Hiermit wird eine Grundlage für die Umstellung von der Differenzprämisse zur Gleichheitsannahme der Geschlechterdifferenz geschaffen.

Die FW und des NaV stehen im späten 20. Jahrhundert in einem sozialen Sinnzusammenhang von ökonomischer Effizienz und sozialer Fairness, von individueller Zählbarkeit und individuellen (Menschen-)Rechten. Das Deutungsmodell des Geschlechts erfährt in dieser Transformation eine Metamorphose von der Unvergleichbarkeit zur Vergleichbarkeit. Differenzierungstheoretisch wird darin die Individualisierung der Inklusion von Frauen manifest. Diese stellt sich, wie der Beitrag zeigt, als gradueller Prozess dar, der bis heute diskontinuierlich verläuft und sich auch nicht als einfacher Ein- oder Ausschluss verstehen lässt. Je mehr die Beschäftigungsklassifikation gegenüber den MF/FW geöffnet wird, desto ausführlicher wird die soziale und symbolische Grenzziehung (Lamont/Molnár 2002) zwischen hausarbeits- und marktbezogenen Tätigkeiten gerechtfertigt.

Die Frage nach der Verbindung zwischen rechtlicher und statistischer Kategorisierungen ist empirisch und muss im Einzelfall untersucht werden: Beide können sich aufeinander stützen (wie im Fall der statistischen Expertise für die Reform des Arbeitsrechts und der ILO-Resolution 1982), müssen es aber nicht. Vergleichstheoretisch stellen sie eine spezifische Form der Klassifizierung dar, da sie die „Erzeugung von Dingen“ zustande bringen, „die dauerhaft sind“ (Desrosières 1995: 11).

Wie der historisch-soziologische Zugriff des Beitrags verdeutlicht, lassen sich einige Entwicklungsdynamiken erst beobachten, wenn eine längere Untersuchungsperspektive gewählt wird, um Umbrüche von Deutungsschemata zu erschließen und diese gesellschaftlich zu kontextualisieren. Die Vergleichsperspektive bietet einen angemessenen Analyserahmen. Sie erlaubt es Konstruktionsverfahren auf verschiedenen Sozialebenen zu erforschen und Bedingungen für die Möglichkeit von Globalisierung benennen.

## Literatur

- Anderson Conk, M. (1978): Occupational Classification in the United States Census, 1870-1940, in: *Journal of Interdisciplinary History* 9, 111-130.
- Anderson, M. (1992): The History of Women and the History of Statistics, in: *Journal of Women's History* 4, 14-36.
- Arndt, H. W. (1987): *Economic Development. The History of an Idea*, Chicago / London.
- Ayaß, W. (2000): „Der Übel größtes“. Das Verbot der Nachtarbeit von Arbeiterinnen in Deutschland (1891-1992), in: *Zeitschrift für Sozialreform* 46, 189-220.
- Bemmann, M. (2016): Das Chaos beseitigen. Die internationale Standardisierung forst- und holzwirtschaftlicher Statistiken in den 1920er und 1930er Jahren und der Völkerbund, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 57 (2), 545-587.
- Berger, P. L. / Luckmann, T. (1977): *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie*, Frankfurt a. M., Fischer.
- Berkovitch, N. (1999 a): *From motherhood to citizenship. Women's rights and International Organizations*, Baltimore/London, John Hopkins University Press.

- Berkovitch, N. (1999 b): The Emergence and Transformation of the International Women's Movement, in: J. Boli / G. M. Thomas (Hrsg.), *Constructing World Culture. International Nongovernmental Organizations since 1875*, Stanford, Stanford University Press, 100-126.
- Birkner, H. (1960): Die statistische Erfassung der mithelfenden Familienangehörigen., in: *Allgemeines Statistisches Archiv* 44, 41-48.
- Bock, G. (2000): *Frauen in der Geschichte Europas. Vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, München, C.H. Beck.
- Bowker, G. C. / Star, S. L. (2000): *Sorting Things Out: Classification and its Consequences*, Cambridge, MIT Press.
- Bradley, K. / Berkovitch, N. (1999): The Globalization of Women's Status. Consensus / Dissensus in the World Polity, in: *Sociological Perspectives* 42, 481-498.
- Brentano, L. von (1873): Referat. Fabrikgesetzgebung, in: *Ständiger Ausschuss des Vereins für Socialpolitik (Hrsg.), Verhandlungen der Eisenacher Versammlung zur Besprechung der sozialen Frage am 6. und 7. Oktober 1872*, Leipzig, Duncker & Humblot.
- Clavin, P. (2014): *Securing the world economy: The reinvention of the League of Nations, 1920–1946*, Oxford: Oxford University Press.
- Canning, K. (1996): *Languages of Labor and Gender. Female Factory Work in Germany, 1850-1914*, Ann Arbor, University of Michigan Press.
- Canning, K. (2006): *Gender History in Practice. Historical Perspectives on Bodies, Class and Citizenship*, Ithaca, Cornell University Press.
- Collier, R. B. / Collier, D. (1991): *Shaping the Political Arena. Critical Junctures, the Labor Movement, and Regime Dynamics in Latin America*, Princeton, Princeton University Press.
- Colneric, N. (1992): Konsequenzen der Nachtarbeitsverbotsurteile des EuGH und des BVerfG, in: *Neue Zeitschrift für Arbeitsrecht*, 393-399.
- Conrad, S. / Macamo, E. / Zimmermann, B. (2000): Die Kodifizierung der Arbeit. Individuum, Gesellschaft, Nation, in: J. Kocka / C. Offe (Hrsg.), *Geschichte und Zukunft der Arbeit*, Frankfurt a.M. / New York, 449-475.
- Cussó, R. (2012): L'activité statistique de l'Organisation économique et financière de la Société des Nations. Un nouveau lien entre pouvoir et quantification, in : *Histoire & Mesure* 27, 107-136.
- Desrosières, A. (1995): *Die Politik der großen Zahlen. Eine Geschichte der statistischen Denkweise*, Berlin, Springer.
- Donnelly, M. (1998): From Political Arithmetic to Social Statistics: How Some Nineteenth-Century Roots of the Social Sciences Were Implanted, in: J. Heilbron / L. Magnusson / B. Wittrock (Hrsg.), *The Rise of the Social Sciences and the Formation of Modernity*, Dordrecht / Boston / London, Kluwer Academic, 225-240.
- Durkheim, E. / Mauss, M. (1987): Über einige primitive Formen von Klassifikation, in: H. Joas (Hrsg.), *Schriften zur Soziologie der Erkenntnis*, Frankfurt a.M., Suhrkamp, 169-256.
- Espeland, W. N. / Steven, M. L. (1998): Commensuration as a social process, in: *Annual Review of Sociology* 24, 401-436.
- Espeland, W. N. / Stevens, M. L. (2008): A Sociology of Quantification, in: *European Journal of Sociology* 49, 401-436.
- Folbre, N. (1991): The Unproductive Housewife: Her Evolution in Nineteenth-Century Economic Thought, in: *Signs. Journal of Women in Culture and Society* 16, 463-484.
- Folbre, N. (2001): *The invisible heart: economics and family values*, New York: The New Press.
- Folbre, N. / Abel, M. (1989): Women's work and women's households: Gender bias in the U.S. census, in: *Social Research* 56, 545-69.
- Foucault, M. (1983): *Sexualität und Wahrheit. Bd. 1: Der Wille zum Wissen*, Frankfurt a.M., Suhrkamp.

- Frerich, J. / Frey, M. (1996): Handbuch der Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland, Bd. 2: Sozialpolitik in der Deutschen Demokratischen Republik, 2. Auflage, München / Wien, R. Oldenbourg Verlag.
- Fürst, G. (1929): Zur Methode der deutschen Berufsstatistik, in: Allgemeines Statistisches Archiv 19, 1–29.
- Giraud, O. (2017, im Erscheinen): Making Sense of the Women's Labour in the Context of the French Family Business: From Domestic Labour to Recognized Work, in: O. Giraud / T. Wobbe / I. Berrebi-Hoffmann (Hrsg.), *Arguing about categories*, Oxford / New York, Berghahn.
- Hacking, I. (1981): How should we do the History of Statistics?, in: *I&C: Governing the Present* 8, 15-26.
- Hacking, I. (1986): Making up People, in: T. C. Heller / M. Sosna, / D. E. Wellberry (Hrsg.), *Reconstructing Individualism. Autonomy, Individuality, and the Self in Western Thought*, Stanford, Stanford University Press, 222-236
- Hacking, I. (1990): *The Taming of Chance*, Cambridge, Cambridge University Press.
- Hakim, C. (1980): Census Reports as Documentary Evidence. The Census Commentaries 1801–1951, in: *The Sociological Review* 28, 551-580.
- Hausen, K. (1997): Arbeiterinnenschutz, Mutterschutz und gesetzliche Krankenversicherung im Deutschen Kaiserreich und in der Weimarer Republik. Zur Funktion von Arbeits- und Sozialrecht für die Normierung und Stabilisierung der Geschlechterverhältnisse, in: U. Gerhard (Hrsg.), *Frauen in der Geschichte des Rechts. Von der Frühen Neuzeit bis zur Gegenwart*, München, Beck, 713-743.
- Heintz, B. (2010): Numerische Differenz. Überlegungen zu einer Soziologie des (quantitativen) Vergleichs, in: *Zeitschrift für Soziologie* 39, 162-181.
- Heintz, B. (2012): Welterzeugung durch Zahlen. Modelle politischer Differenzierung in Internationalen Statistiken, 1948-2010, in: C. Bohn / A. Schubbach, / L. Wansleben (Hrsg.), *Welterzeugung durch Bilder. Sonderband der Zeitschrift Soziale Systeme* 18, 7-39.
- Heintz, B. (2016): „Wir leben im Zeitalter der Vergleichung.“ Perspektiven einer Soziologie des Vergleichs, Ms., Luzern.
- Heintz, B. / Werron, T. (2011): Die Unwahrscheinlichkeit der Globalisierung. Zur Entstehung globaler Vergleichshorizonte am Beispiel von Wissenschaft und Sport, in: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 63, 161-192.
- Hericks, K. / Wobbe, T. (2017): Ein Sieg des Fortschritts? ‚Gleichbehandlung‘ und ‚Leistung‘ aus der Perspektive der World-Polity-Forschung, in: M. Funder (Hrsg.), *Neo-Institutionalismus – Revisited. Bilanz und Weiterentwicklungen aus Sicht der Geschlechterforschung*, Baden-Baden, Nomos, 71-96.
- Higgs, E., (1987): Women, Occupations and Work in the Nineteenth Century Censuses, in: *History Workshop* 23, 59-80.
- Honegger, C. (1991): *Die Ordnung der Geschlechter. Die Wissenschaft vom Menschen und das Weib*, Frankfurt a.M. / New York, Campus.
- Husmanns, R. / Mehran, F. / Varma, V. (1992): *Surveys of economically active population, employment, unemployment and underemployment. An ILO-manual on concepts and methods*, Genf, International Labour Office.
- International Conference of Labour Statisticians (1982): *Resolution concerning statistics of the economically active population, employment, unemployment and underemployment, adopted by the Thirteenth International Conference of Labour Statisticians.*
- International Labour Office (1944): *Declaration of Philadelphia, Declaration concerning the aims and purposes of the International Labour Organisation, Annex*, in: *26th International Labour Conference Philadelphia Record of Proceedings*, International Labour Office, Montreal.
- International Labour Office (1948a): *Employment, Unemployment and Labour Force. A Study of Methods. Report prepared for the Sixth International Conference of Labour Statisticians (Montreal, 4-12 August 1947)*, Genf.

- International Labour Office (1948 b): *Employment, Unemployment and Labour Force. Proceedings* (Montreal, 4-12 August 1947), Genf.
- International Labour Office (1950): *International Labour Conference. Thirty-third session, report of the director-general*, Genf, International Labour Office.
- International Labour Office (1954): *Employment and unemployment statistics. Eighth International Conference of Labour Statisticians*, (Montreal, 4-12 August 1947),
- Jepperson, R. L. (1991): *Institutions, Institutional Effects, and Institutionalism*, in: W. Powell / P. DiMaggio (Hrsg.), *The New Institutionalism in Organizational Analysis*, Chicago, University of Chicago Press, 143-163.
- Kaufmann, F.-X. (2003 a): *Sozialpolitisches Denken. Die deutsche Tradition*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kaufmann, F.-X., (2003 b): *Varianten des Wohlfahrtsstaats. Der deutsche Sozialstaat im internationalen Vergleich*, Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- Kaiserliches Statistisches Amt (1884): *Die Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 2. Berufsstatistik nach der allgemeinen Berufszählung vom 5. Juni 1882*. Berlin: von Puttkammer & Mühlbrecht. 8\*
- Koch, M. (Hrsg) (2012): *Weltorganisationen*, Wiesbaden: VS Verlag.
- Koch, M. (2015): *From International to World Organizations*, in: B. Holzer / F. Kastner / T. Werron (Hrsg.), *From Globalization to World Society. Neo-Institutional and Systems-Theoretical Perspectives*, Abingdon: Routledge, 279-300.
- Kott, S. / Droux, J. (Hrsg.) (2013): *Globalizing Social Rights. The International Labour Organization and Beyond*, Genf.
- Lallement, M. (2013): *Le travail de nuit des femmes en France dans les deux dernières décennies 2000. Régulations, discours et enjeux de genre. Workshop Marianne 2*, Paris.
- Lamont, M./ Molnár, V. (2002): *The study of boundaries in the social sciences*, in: *Annual Review of Sociology* 28, 167-195.
- League of Nations (1938): *Statistics of the Gainfully Occupied Population. Definitions and Classifications Recommended by the Committee of Statistical Experts (1938, II. A. 12). Studies and reports on statistical methods, No. 1*, Genf.
- Lange, H. / Bäumer, G. (1902): *Handbuch der Frauenbewegung. Die deutsche Frau im Beruf*, Erlangen, Fischer Verlag.
- Luhmann, N. (1969): *Normen in soziologischer Perspektive*, in: *Soziale Welt* 20, 28-48.
- Luhmann, N. (1993): *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt a.M., Suhrkamp.
- Maul, D. (2007): *Menschenrechte, Sozialpolitik und Dekolonisation. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) 1940–1970*, Essen.
- Meerwarth, R. (1925): *Nationalökonomie und Statistik. Eine Einführung in die empirische Nationalökonomie. Handbuch der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften in Einzelbänden, 7. Band*. Berlin, Walter de Gruyter & Co.
- Meyer, J. W. / Boli, J. / Thomas, G. M. / Ramirez, F. O. (1997): *World Society and the Nation-State*, in: *American Journal of Sociology* 103, 144-181.
- Mejstrik, A. (2008): *Berufsstatistisches Niederösterreich. Der offizielle Berufs- und Arbeitsmarkt nach den Volkszählungen 1934, 1971 und 2001*, in: P. Melichar / S. Eminger / E. Langthaler (Hrsg.), *Wirtschaft. Niederösterreich im 20. Jahrhundert Bd. 2*, Wien / Köln / Weimar, Böhlau, 633-730.
- Morgan, M. S. (1990): *The History of Econometric Ideas*, Cambridge, Cambridge University Press.
- Müller, W. / Willms, A. / Handl, J. (1983): *Strukturwandel der Frauenarbeit 1880-1980*, Frankfurt a.M. / New York, Campus Verlag.
- Natchkova, N. / Schoeni, C. (2013): *The ILO, Feminists and Expert Networks. The Challenges of a Protective Policy (1919–1934)*, in: S. Kott / J. Droux (Hrsg.), *Globalizing Social Rights. The International Labour Organization and Beyond*, Genf, 49-64.

- Nixon, J. W. (1960): A History of the International Statistical Institute. 1885-1960, The Hague: International Statistical Institute.
- Patriarca, S. (2011): Gender Trouble. Frauen und die Herstellung der aktiven Bevölkerung Italiens 1861-1936, in: T. Wobbe / I. Berrebi-Hoffmann / M. Lallement (Hrsg.), Die gesellschaftliche Verortung des Geschlechts. Diskurse der Differenz in der deutschen und französischen Soziologie um 1900, Frankfurt a.M. / New York, Campus, 212-237.
- Porter, T. M. (1986): The Rise of Statistical Thinking 1820-1900, Princeton, Princeton University Press.
- Porter, T.M. (1995): Trust in Numbers: The Pursuit of Objectivity in Science and Public Life, Princeton, Princeton University Press.
- Quante, P. (1961): Lehrbuch der praktischen Statistik. Bevölkerungs-, Wirtschafts-, Sozialstatistik, Berlin, Walter de Gruyter & Co.
- Randeraad, N. (2011 a): States and Statistics in the Nineteenth Century. Europe by Numbers, Manchester: Manchester University Press.
- Raphael, L. (1996): Die Verwissenschaftlichung des Sozialen als methodische und konzeptionelle Herausforderung für eine Sozialgeschichte des 20. Jahrhunderts, in: Geschichte und Gesellschaft 22, 165-193.
- Raasch, S. (1992): Gleichstellung der Geschlechter oder Nachtarbeitsverbot für Frauen? In: Kritische Justiz, 4/1992. S. 427-436.
- Reichel, K., (2014): Dimensionen der (Un-)Gleichheit. Geschlechtsspezifische Ungleichheiten in den sozial- und beschäftigungspolitischen Debatten der EWG in den 1960er Jahren, Stuttgart: Franz Steiner
- Renard, L. (2017, im Erscheinen): The Grey Zones Between Work and Non-work: Statistical and Social Placing of 'Family Workers' in Germany (1880 – 2010), in: O. Giraud, T. Wobbe, I. Berrebi-Hoffmann (Hrsg.), Arguing about categories, Oxford / New York, Berghahn.
- Rodgers, G. / Lee, E. / Swepston, L. / Van Daele, J. (2009): The International Labour Organization and the Quest for Social Justice 1919-2009, Genf.
- Rutenfranz, J. / Beermann, B. / Löwenthal, I. (1987): Nachtarbeit für Frauen. Überlegungen aus chronophysiologischer und arbeitsmedizinischer Sicht, Stuttgart, Gentner Verlag.
- Schneider, M. C. (2013): Wissensproduktion im Staat. Das königlich preußische statistische Bureau 1860-1914, Frankfurt a.M. / New York, Campus.
- Speich, D. (2013): Die Erfindung des Bruttosozialprodukts. Globale Ungleichheit in der Wissensgeschichte der Ökonomie, Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht.
- Strang, D./Meyer J. W. (1993): Institutional conditions for diffusion, in: Theory & Society 22, 487-512.
- Strang, D./Meyer J. W. (1994): Institutional conditions for diffusion, in: R. W. Scott/J. W. Meyer (Hrsg.), Institutional Environments and Organization: Structural Complexity and Individualism. Thousand Oaks/London/New Delhi: Sage, 100-112.
- Tooze, A. (2001): Statistics and the German State, 1900-1945. The Making of Modern Economic Knowledge, Cambridge, Cambridge University Press.
- Topalov, C. (1994): The Invention of Unemployment. Language, Classification, and Social Reform 1880–1910, in: B. Palier (Hrsg.), Comparing Social Welfare Systems in Europe, Oxford Conference, France–United Kingdom, 493-507.
- Topalov, C. (2001): A revolution in representations of work: the emergence over the 19th century of the statistical category "occupied population" in France, Great Britain, and the United States, in: Revue française de sociologie 42, 79-106.
- Vanderstraeten, R. (2006): Soziale Beobachtungsraster: eine wissenssoziologische Analyse von statistischen Klassifikationsschemata, in: Zeitschrift für Soziologie 35, 193-211.
- Ventresca M. J. (2002): Global policy fields: conflicts and settlements in the emergence of organized international attention to official statistics, 1853-1947, Institute for Policy Research Working Paper WP-02-45, Northwestern University.

- Wadauer, S. (2008): *The Production of Work. Welfare, Labour Market and the Disputed Boundaries of Labour (1880–1938)*, Universität Wien: Institut für Wirtschafts- und Sozialgeschichte, unter: [http://pow.univie.ac.at/fileadmin/user\\_upload/proj\\_pow/Projekt/Production\\_of\\_work\\_-\\_k\\_-\\_e.pdf](http://pow.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/proj_pow/Projekt/Production_of_work_-_k_-_e.pdf) (abgerufen am 18.6.2015).
- Ward, M. (2004): *Quantifying the World: UN Ideas and Statistics*, Bloomington, Indiana University Press.
- Weber, M. (1988): *Gesammelte Aufsätze zur Religionssoziologie I*, 9. Auflage, Göttingen, 1-16.
- Wikander, U. / Kessler-Harris, A. / Lewis, J. (Hrsg.) (1995): *Protecting Women. Labor Legislation in Europe, the United States, and Australia 1880-1920*, Campaign, University of Illinois Press.
- Wobbe, T. / Biermann, I. (2009): *Von Rom nach Amsterdam. Die Metamorphosen des Geschlechts in der Europäischen Union*, Wiesbaden, Springer VS.
- Wobbe, T. / Kestler, A. / Kauffenstein, E. (2011): Statistische Klassifizierung und geschlechtliche Kategorisierung. Die Unterscheidung von Haushalt und Betrieb in der deutschen Berufsstatistik um 1900, in: T. Wobbe / I. Berrebi-Hoffmann / M. Lallement (Hrsg.), *Die gesellschaftliche Verortung des Geschlechts. Diskurse der Differenz in der deutschen und französischen Soziologie um 1900*, Frankfurt a.M. / New York, Campus, 238-263.
- Wobbe, T. (2012): Making up People: Berufsstatistische Klassifikation, geschlechtliche Kategorisierung und wirtschaftliche Inklusion um 1900 in Deutschland, in: *Zeitschrift für Soziologie* 41, 41-57.
- Wobbe, T. (2015): Das Globalwerden der Menschenrechte in der ILO: Die universelle Deutung von Arbeitsrechten und ihr sozio-struktureller Kontext von den 1930er bis 1950er Jahren, in: B. Heintz / B. Leisering (Hrsg.), *Menschenrechte in der Weltgesellschaft. Semantischer Wandel und rechtliche Institutionalisation*, Frankfurt a. M., Campus, 283-316.
- Wobbe, T. (2017): Der überlokale Wandel statistischer Repräsentationen der Arbeitswelt. Vom nationalen Zensus um 1900 zur internationalen Vergleichbarkeit in der International Labour Organization (ILO), 1882–1938, in: S. Haas / M. C. Schneider / N. Bilo (Hrsg.), *Kulturgeschichte der Statistik*, Stuttgart: Steiner.
- Wobbe, T. / Malmedie, L. (2017, im Erscheinen): Diskriminierungsverbot und Anti-Diskriminierungsmaßnahmen in der EU seit 1957: Eine inklusionstheoretische und institutionalistische Perspektive, in: M. Bach / B. Hönig-Bach (Hrsg.), *Handbuch der Europasozioologie*, Baden-Baden, Nomos.
- Wobbe, T. / Renard, L. (2017, im Erscheinen): Gendered boundaries between household and market at a global scale: the category of “family workers” in the International Labour Organization (ILO) statistics (1930s -1980s), in: *Journal of Global History* 12 (3).
- Year-Book of Labour Statistics (1937), Geneva: International Labour Office.
- Zimmermann, B. (2006): *Arbeitslosigkeit in Deutschland. Zur Entstehung einer sozialen Kategorie*, Frankfurt a.M., Campus Verlag.
- Zimmermann, S. (2015 a): Klasse – Geschlecht – globale Differenz. Drei Achsen der Ungleichheit in der Gründungsstunde der Internationalen Arbeitsorganisation im Jahre 1919, in: *Aus der Geschichte des Arbeitsrechts und des Sozialrechts* 5, 358-366.
- Zimmermann, S. (2015 b): Night Work for White Women and Bonded Labour for “Native” Women? Contentious Traditions and the Globalization of Gender-Specific Labour Protection and Legal Equality Politics 1926 to 1939, in: S. Kimble / M. Röwekamp (Hrsg.), *New Perspectives on European Women’s Legal History*, New York, Routledge, 558 – 590.

## Gesetze und Verordnungen

- GG (1949): Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949, Art. 2 und Art 3, in: *Bundesgesetzblatt*, S. 1.
- GO (1869): Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund, vom 21. Juni 1869, in: *Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes*, Berlin, S. 245-282.
- GO (1878): Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 17. Juli 1878, in: *Reichsgesetzblatt*, Berlin, S. 199-212.

GO (1891): Gesetz, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung, vom 1. Juni 1891, in: Reichsgesetzblatt, Berlin, S. 261-290.

AZO (1938): Arbeitszeitordnung, vom 30. April 1938, in: Reichsgesetzblatt, Berlin, S. 447-452.

ArbZRG (1994): Gesetz zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz – ArbZRG), vom 6. Juni 1994, in Bundesgesetzblatt Teil I, S. 1170-1183.

### **Konventionen, Resolutionen, Richtlinien**

ILO Konvention Nr. 4, Über die Nachtarbeit von Frauen vom 28. November 1919, in Kraft getreten am 13. Juni 1921.

Resolution concerning statistics of the economically active population, employment, unemployment and underemployment. The International Labour Office, The Thirteenth International Conference of Labour Statisticians (Geneva, 18-29 October 1982), Genf 1983, Appendix I.

Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen hinsichtlich des Zugangs zur Beschäftigung, zur Berufsbildung und zum beruflichen Aufstieg sowie in Bezug auf die Arbeitsbedingungen.

### **Plenarprotokolle und Drucksachen des Bundestages**

Plenarprotokoll 12/183 (22.10.1993)

Drucksache 12/5888 (13.10.1993): Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung und Flexibilisierung des Arbeitszeitrechts (Arbeitszeitrechtsgesetz — ArbZRG).

### **Urteile**

BVerfGE 85, 191 – Nachtarbeitsverbot

BVerfGE 5, 9, 12 – Frauenarbeitszeit

EuGH C-345/89 – Rechtsache Alfred Stoeckel/Tribunal de Police d'Illkirch, 1991

Prof. Dr. Theresa Wobbe  
Universität Potsdam  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Lehrstuhl für Geschlechtersoziologie  
August-Bebel-Straße 89  
14482 Potsdam  
theresa.wobbe@uni-potsdam.de

Léa Renard  
Universität Potsdam  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät  
Lehrstuhl für Geschlechtersoziologie  
August-Bebel-Straße 89  
14482 Potsdam  
&PACTE UMR 5194 Univ. Grenoble Alpes  
F-38000 Grenoble, France  
lea.renard@uni-potsdam.de

Katja Müller  
Humboldt-Universität zu Berlin  
Institut für Sozialwissenschaften  
Arbeitsbereich für Soziologie der Arbeit und Geschlechterverhältnisse  
Universitätsstraße 3 b, Raum 326  
Katja.mueller.8@hu-berlin.de

